

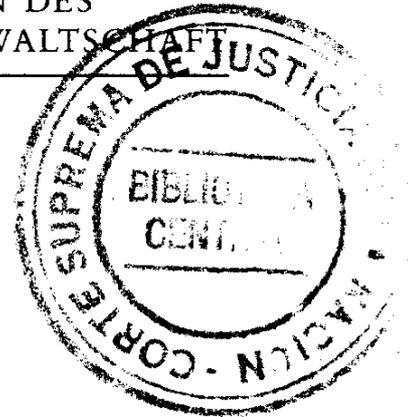
Wiener Anzeiger

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

105. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
19. 14. VII. 88 V ZR 308/86	a) Zahlt der nicht persönlich schuldende Eigentümer (Sicherungsgeber) auf die Grundschuld, so geht die gesicherte Forderung nicht kraft Gesetzes auf ihn über. b) Der aus der Grundschuld befriedigte Sicherungsnehmer kann die gesicherte Forderung gegen den persönlichen Schuldner nicht mehr geltend machen, wenn er dadurch doppelte Befriedigung erlangen würde. Das ist nicht der Fall, wenn der Sicherungsnehmer die Grundschuldzahlung des Sicherungsgebers mit dessen Einverständnis auf eine ungesicherte andere Forderung angerechnet hat. Einen entgegenstehenden Willen des Sicherungsgebers muß der persönliche Schuldner beweisen. ....	154
20. 14. VII. 88 IX ZR 254/87	a) Die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung ermittelten Krankenhauspflegesätze gelten unmittelbar für die Parteien des privatrechtlichen Krankenaufnahmevertrages, ohne daß es einer Einbeziehung in den Vertrag bedarf. Das gilt auch für eine rückwirkende Erhöhung der Pflegesätze. b) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 2 BPflV über das rückwirkende Inkrafttreten der Krankenhauspflegesätze verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und ist deshalb unwirksam. c) Eine Klausel in einem Krankenaufnahmevertrag, die den unzutreffenden Anschein erweckt, als sei eine rückwirkende Erhöhung des Pflegesatzes stets wirksam, enthält eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders. ....	160
21. 19. IX. 88 II ZR 255/87	a) Allein durch die Tatsache seiner Beteiligung an der Gesellschaft übernimmt der Gesellschafter die Verantwortung dafür, daß er die GmbH durch Finanzierungsleistungen in Zeiten am Leben erhält, in denen ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten; es kommt nicht auf die Zwecke an, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. b) Ein mit dem Gesellschafter verbundenes und deshalb für eine ordnungsgemäße Unternehmensfinanzierung verantwortliches Unternehmen ist auch eine Gebietskörperschaft, die sich über ihre - auf der Grundlage öffentlichen Rechts errichtete - Landesbank an einer GmbH beteiligt. c) Zur Frage, ob eine GmbH wegen erheblicher und andauernder Liquiditätsschwierigkeiten auch dann kreditunwürdig ist, wenn ein sie beherrschendes Unternehmen aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet ist, deren Verluste auszugleichen. ....	168

## INHALT

Nr.		Seite
22. 20. IX. 88 VI ZR 296/87	Der Privatpatient, der sich im Krankenhaus ambulant behandeln läßt, tritt grundsätzlich in vertragliche Beziehungen zu dem Chefarzt, der die Ambulanz betreibt und aufgrund der Abmachung mit dem Krankenhausträger liquidierungsberechtigt ist. Das gilt auch dann, wenn in Abwesenheit des Chefarztes nur der diensthabende nachgeordnete Krankenhausarzt tätig wird. . .	189
23. 20. IX. 88 XI ZR 5/88	In Verfahren vor dem Landgericht kann der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil in der mündlichen Verhandlung durch den Anwalt der säumigen Partei unter Bezugnahme auf eine früher eingereichte Einspruchsschrift erklärt werden.	197
24. 23. IX. 88 V ZR 231/87	Der Eigentümer eines Überbaus ist jedenfalls dann zum Abriß des Überbaus berechtigt, wenn der Abriß im Rahmen eines einheitlichen Bauvorhabens zur Veränderung des Stammgebäudes erfolgt. ....	202
25. 26. IX. 88 II ZR 34/88	<p>a) Die in Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHGÄndG für sogenannte Altgesellschaften getroffene Übergangsregelung gilt nur, wenn und soweit die Satzung die Gewinnverwendung nicht regelt und die Gesellschafter daher den nach Art. 12 § 7 Abs. 1 GmbHGÄndG fortgeltenden Anspruch auf Vollausschüttung entsprechend der früheren gesetzlichen Regelung in § 29 Abs. 1 GmbHG a. F. haben. Ob das auch bei gleichlautender Regelung in der Satzung gilt, bleibt offen.</p> <p>b) Die Wirksamkeit eines gemäß Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses über die neue Gewinnverwendung hängt nicht davon ab, daß gleichzeitig die Satzung in einem anderen Punkt mit der erforderlichen Mehrheit geändert wird. ....</p>	206